

# Der Anlegerbeirat des Dubai Direkt Fonds I

## Kontaktadressen:

Dr. Ingo Ehm  
Rainstr. 5  
35262 Dautphetal  
eMail: ingo.ehm@web.de

Heinz Schmid  
Enzianweg 2  
82335 Berg  
eMail: h.schmid@schmidpartners.de

Herrn  
Dr. Julius F. Reiter  
Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen  
Benrather Schlossallee 101

40597 Düsseldorf

per FAX voraus an: 0211 83680578

Herrn  
Otto Geller  
c/o IWuS Treuhandges.mbH  
Ohmstr. 7

10179 Berlin

per eMail voraus an: O.Geller@iwus.de

19.Februar 2010

## Neues Umlaufverfahren zum DDF 1

Sehr geehrter Herr Dr. Reiter,  
sehr geehrter Herr Geller,

mit heutiger Post ging uns ein neues Umlaufverfahren zu, das Sie auf Ihren Homepages unter [www.ddf-liquidationsverfahren.de](http://www.ddf-liquidationsverfahren.de) und [www.iwus.de](http://www.iwus.de) bereits angekündigt hatten. Es muß davon ausgegangen werden, daß nicht alle Zeichner des Fonds DDF 1 über einen Internetanschluß verfügen und nun wohl von dem erneuten Umlaufverfahren, es dürfte mittlerweile das fünfte zu diesem Thema sein, doch einigermaßen überrascht werden.

Es ist bedauerlich, daß Sie beide zwar in einer schriftlichen Vereinbarung den Inhalt dieses Umlaufverfahrens abgestimmt haben, uns als Anlegerbeirat jedoch nicht informiert haben und auch kein Interesse bekundeten, unsere Meinung zu diesem Thema in Erfahrung zu bringen.

Auf unser Anschreiben vom 12.02.10 an Sie, Herr Dr. Reiter, haben Sie uns leider auch nicht geantwortet. Darin hatten wir Ihnen mehrere Fragen zur Notwendigkeit eines solchen Umlaufverfahrens, insbesondere unsere Bedenken hinsichtlich der Benennung eines neuen Mittelverwendungskontrolleurs genannt. Dies insbesondere mit Hinweis auf das zwischenzeitlich ergangene Kammergerichtsurteil in Berlin. Wir möchten dies an dieser Stelle nicht weiter bewerten, müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, daß die von Ihnen uns angebotene Transparenz und Kommunikation nicht stattfindet.

Wir hätten mit Ihnen bereits sehr gerne im Vorfeld zu diesem Umlaufverfahren einige für alle Anleger des Fonds relevante Fragen geklärt, nun sehen wir uns leider gezwungen, dies auf diesem Wege zu tun. Wie sollen die Anleger eine objektive Abstimmung vornehmen können, wenn diesen die Konsequenzen aus deren Abstimmungsverhalten nicht vorher klar und eindeutig offengelegt wird?

Wichtige Entscheidungsgrundlage dafür, ob die Verfügungsmacht über das Fondsvermögen von den die Anleger treuhänderisch vertretenden Händen des Treuhandkommanditisten hin zu Ihnen als neuem Liquidator übertragen werden soll, ist die Offenlegung der von Ihnen, Herr Dr. Reiter, geplanten weiteren Vorgehensweise bei Ihrer Liquidation. Wir bitten Sie daher, uns und den Anlegern die folgenden Fragen klar und deutlich zu beantworten:

**Frage 1)**

Dem DDF 1 sollen nun weitere Kosten aufgebürdet werden für einen neu zu ernennenden MVK. Die Anleger hatten bisher zu zahlen für den alten MVK IWuS € 38.828 p.a., zwischenzeitlich wurde durch ein Umlaufverfahren ein zweiter MVK installiert, Herr Dr. Targan, für den zwar keinerlei Vergütung festgesetzt wurde und der unseres Wissens auch nicht in Erscheinung getreten ist, dessen Berufung jedoch eine totale Blockade für die Auszahlung des Treuhandkontos bewirkt und unserem Fonds geschadet hatte. Wir befürchten, dass auch von Dr. Targan entgegen der Aussage des damaligen Umlaufverfahrens eine Rechnung präsentiert wird, obwohl das gar nicht zulässig wäre. Wir bitten Sie um Mitteilung, ob unsere Befürchtung zutrifft, in welcher Höhe Dr. Targan ggf. Rechnung gelegt hat, und ob Sie diese als Liquidator und MVK zu unseren Lasten begleichen werden.

Nun soll ein neuer MVK, ein Herr Dr. Harz benannt werden; die jährlichen Kosten für diesen MVK sollen sich nochmals auf € 38.828 jährlich belaufen. Wie zu lesen war, soll auch die IWuS als bisheriger MVK für dieses Kalenderjahr noch einen Kostenbeitrag von € 38.828 erhalten, was nach dem jetzigen MVK-Vertrag auch durchaus berechtigt erscheint.

**Frage 2)**

Soweit wir dies beurteilen können, befindet sich der Fonds DDF 1 in der Liquidationsphase, die Mittelverwendungsphase ist mithin seit langem beendet. Uns erschließt sich die Notwendigkeit nicht unbedingt, hier eine Änderung durch ein Umlaufverfahren herbeizuführen.

**Frage 3)**

Mit welcher Begründung soll das bisherige Treuhandguthaben auf ein neu einzurichtendes „Und“-Konto übertragen werden, über das dann Sie als Liquidator und der neue MVK Dr. Harz verfügungsberechtigt wären. Dies stellt u.E. einen klaren Bruch in der bisherigen Praxis dar, daß die Verfügungsberechtigung noch niemals beim Liquidator, sondern stets beim Treuhänder angesiedelt war? Wir sehen darin eine klare Verschiebung der Machtverhältnisse zu Lasten der Anleger.

**Frage 4)**

Können Sie zu Aussagen des Herrn Fuchsgruber, auf dessen Vorschlag Sie zum Liquidator bestellt wurden, Stellung nehmen, Sie würden eine Teilauszahlung, genannt werden 50 -60 % des eingezahlten Kommanditkapitals, befürworten, keinesfalls aber mehr? Dies käme dem Augenschein nach einer Befürwortung der sog. wirtschaftlichen Lösung gleich, die Sie bislang deutlich abgelehnt haben. Bitte im Interesse aller Anleger auch hier eine klare Positionierung Ihrerseits.

**Frage 5)**

Sie hatten mitgeteilt, daß Sie die Liquidationsbemühungen der Accept GmbH weiterführen; dies impliziert für die Anleger, daß Sie deren Auszahlungswunsch bei Vorliegen der Voraussetzungen nachkommen. Erklären Sie uns bitte, welche definitiven Vorgehensweise Sie vorhaben, wenn das Urteil in der Feststellungsklage pro DDF 1 gesprochen werden sollte, und was Sie im Falle des Unterliegens tun, und was, wenn das Gericht seine Unzuständigkeit entscheiden sollte. Können wir uns darauf verlassen, dass Sie auf jeden Fall alle Rechtsmittel ergreifen werden, damit DDF das Geld behalten darf? Unter welchen Umständen sind Sie zu Zugeständnissen bereit? Für die Frage einer Vorabauschüttung bitten wir Sie, uns zu erklären, in welcher Höhe Sie diese BDO zur Prüfung vorlegen wollen und wie Sie hierbei die bestehenden Risiken (Rückforderung von DDF2 über 25 Mio Euro und Forderungen von DAMAC von bis zu ca. 45 Mio Euro für alle 234 Wohnungen) zu

berücksichtigen denken. Bislang war von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Rückstellungen und Sicherheitsabschlag eine Ausschüttungshöhe von 113 % gebilligt worden.

**Frage 6)**

In Bezug auf DAMAC bitten wir Sie um Mitteilung, ob Sie dieselbe Ansicht wie die bisherige Liquidatorin vertreten, dass DDF an DAMAC keinesfalls weitere Zahlungen leisten darf, weil DAMAC ohnehin keine Möglichkeit hat, mögliche Forderungen in Deutschland zu vollstrecken und DDF bekanntlich überhaupt kein Interesse an einer Bezahlung hätte, da DDF2 sich im Kaufvertrag verpflichtet hat, sämtliche offenen Forderungen an DAMAC zu bezahlen? Derartige Zugeständnisse lägen also ausschließlich im Interesse des DDF2 (und ggf. anderer quickfunds-Fonds), nicht aber im Interesse unseres Fonds.

**Frage 7)**

Bisher ist ausschließlich von der Frage die Rede, ob DDF2 vielleicht doch zu Recht den Kaufvertrag für nichtig hält und daher möglicherweise den Kaufpreis zurückverlangen kann. Aber selbst, wenn dies der Fall sein sollte, kann es doch nicht allen Ernstes so sein, dass quickfunds mit seinem DDF2 dann so tut, als ob dies unverschuldet hingenommen werden müsse. Es wurde von Ihnen bisher noch gar nicht ausgesprochen, dass quickfunds und Herr Reinicke, die diesen Kaufvertrag alleine zu verantworten haben, und auf dem Herr Reinicke links und rechts für beide Seiten unterschrieben hat, die volle Schuld für eine eventuelle Nichtigkeit und den daraus folgenden Verlust für die DDF-Anleger zu tragen hätte. Schlimm ist, dass hier seit Monaten der Alleinschuldige und –verantwortliche für diese Verträge sich nun zu seinem eigenen Vorteil auf deren Nichtigkeit beruft, ohne dass er von irgendjemand, auch von Ihnen als unser Liquidator, klipp und klar auf seine Verantwortung und Schadenersatzpflicht verwiesen wird.

Auch ist die Frage, ob selbst im sehr unwahrscheinlichen Falle der Vertragsnichtigkeit nicht auch gegen DDF2 Schadenersatzansprüche in gleicher Höhe bestünden, noch nicht angesprochen worden.

Welche Überlegungen haben Sie zu diesen Fragen? Haben Sie quickfunds und DDF2 bereits auf unsere Schadenersatzforderungen als DDF hingewiesen und diese geltend gemacht? Gedenken Sie das zu tun? Es ist ein Grundrecht der Anleger, Maßnahmen und deren Konsequenzen mitgeteilt und verständlich vermittelt zu bekommen.

Wegen der Dringlichkeit müssen wir Sie bitten, diese Fragen schnellstmöglich zu beantworten, da wir andernfalls gezwungen wären, den Anlegern zu empfehlen, im Umlaufverfahren im Abstimmungspunkt 3 a) mit Nein zu stimmen.

Desweiteren fordern wir Sie auf, dieses Schreiben spätestens am 22.2.2010, 18:00 Uhr, auf Ihren Homepages [www.ddf-liquidationsverfahren.de](http://www.ddf-liquidationsverfahren.de) und [www.iwus.de](http://www.iwus.de) zu veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass wir das Recht haben, die Veröffentlichung zu verlangen, weil uns als Anlegern Rederecht auf jeder Gesellschafterversammlung zusteht, also auch in derartigen Umlaufverfahren. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist behalten wir uns rechtliche Schritte gegen den jeweiligen Verantwortlichen vor, also gegen Dr. Reiter und IWuS.

Mit freundlichen Grüßen

